

Die Stadt Freising erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Benutzung des Areals „Savoyer Au“ vom 14.02.2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Sportstätten des Stadions der Savoyer Au und die angeschlossenen Anlagen (siehe Lageplan).

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Durch das Betreten des Geländes erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (2) Die Einrichtung wird für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Jede abweichende Nutzung bedarf gesonderter Vereinbarung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Freising unterhält und betreibt das Areal „Savoyer Au“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Gelände der Savoyer Au verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 52, 55 bis 57 der Abgabenordnung, insbesondere
 - a) verfolgt die Einrichtung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
 - b) dürfen Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden;
 - c) darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Benutzungsberechtigte und Einschränkungen der Benutzung

- (1) Die Einrichtung, ausgenommen das Hauptspielfeld, die Trainingsplätze 1 und 2, der Kraftraum, die Stockschißenbahn sowie die anliegenden Leichtathletikanlagen (Diskus,

Sprunganlagen) steht jedermann zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung, sofern kein Schul- bzw. Vereinssport stattfindet.

- (2) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist der Zutritt verwehrt.
- (3) Die Benutzung durch Vereine, Verbände oder für den Schulsport erfolgt mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen ist. Die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Freising eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (4) Ein Anspruch auf die Zuteilung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht. Eine Anmeldung und Genehmigung durch das Sportamt der Stadt Freising ist hierfür erforderlich. Die Nutzung durch Vereinssport wird durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen geregelt.

§ 5 Eingangskontrolle

- (1) In den Sportstätten und Anlagen der Savoyer Au dürfen sich bei Veranstaltungen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Jede Besucherin bzw. jeder Besucher ist beim Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (4) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

§ 6

Verhalten und Hausrecht

- (1) Eine Übertragung des Hausrechtes auf den Verein, neben dem bestehenden Hausrecht der Kommune, erfolgt nur zeitlich beschränkt während Veranstaltungen.
- (2) Die Besucherinnen bzw. Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers sowie der städtischen Bediensteten Folge zu leisten.
- (3) Unfälle und Schäden sind unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen bzw. Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

§ 7

Verbote

- (1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jede Besucherin bzw. jeder Besucher so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Besucherinnen bzw. Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art,
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 - c) Gassprühdosens, ätzende, färbende oder gefährdende Substanzen,
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
 - h) mechanisch betriebene Lärminstrumente und schallerzeugende Geräte, die als störend laut empfunden werden,
 - i) Laser-Pointer,
 - j) alkoholische Getränke aller Art, ausgenommen die im Stadionkiosk erworbenen Getränke,
 - k) gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, radikales Propagandamaterial,
 - l) Tiere. Ausnahmen hiervon können für Führerinnen und Führer von Assistenzhunden von der Hausrechtsinhaberin bzw. von dem Hausrechtsinhaber gewährt werden.

- (2) Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern weiterhin:
- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 - b) Bereiche, die nicht für Besucherinnen bzw. Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
 - c) in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in Rettungswagen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
 - f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
- (3) Auf dem gesamten Areal herrscht uneingeschränktes Rauchverbot.
- (4) Motorisierte Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist weder gestattet, Fahrräder und motorisierte Fahrzeuge in die Gebäude oder Räume des Stadions mitzunehmen oder an den Umzäunungen abzustellen, noch auf dem Gelände des Stadions zu fahren.
- (5) Die Nutzer haben die Außenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß aufzuräumen und gegen Beschädigung zu sichern. Angefallener Müll und Unrat ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (6) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten. Rettungswege sind nur im Notfall zu benutzen. Die Regelungen der Brandschutzordnung sind uneingeschränkt einzuhalten.

§ 8 **Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Die Stadt Freising und der jeweiligen Inhaber des Hausrechts bei Veranstaltungen sind befugt, Personen welche
- a) Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen,

von dem Gelände zu verweisen. Ein Widerstand kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt von der Stadt Freising auf Zeit oder für dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung von einer Veranstaltung wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 9

Trainingsbetrieb

- (1) Den Anweisungen der städtischen Bediensteten der Stadt Freising ist stets Folge zu leisten.
- (2) Trainingsflächen dürfen nur mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden; Die Leichtathletikanlage darf dabei nur mit Turnschuhen oder Schuhen mit Spikes mit maximal 6 mm langen Dornen betreten werden. Vor Betreten der Umkleiden sind die Sportschuhe zu reinigen.
- (3) Markierungen dürfen nur nach gesonderter Absprache mit der Stadt Freising angebracht werden.
- (4) Die Umkleiden und Duschen dürfen nur von aktiven Sportlerinnen und Sportlern genutzt werden.
- (5) Die Spinde in der Anlage sind nur zur vorübergehenden Nutzung während des Aufenthalts in der Anlage zugelassen. Werden die Spinde entgegen dieser Regelung belegt, behält sich die Kommune vor, diese auf Kosten des Vereins zu öffnen.
- (6) Bei Zuwiderhandlung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

§ 10

Werbung

- (1) Die Werbeflächen werden mit den Vereinen jeweils einzelvertraglich geregelt.
- (2) Flaggen oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung des Sportamts nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 11

Haftung der Besucher

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die sie bei Benutzung des Areals der Stadt Freising oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Freising ist berechtigt, Schäden, deren Beseitigung für den Betrieb der Anlage unmittelbar erforderlich sind, sofort auf Kosten der Haftpflichtigen zu beheben.

§ 12 Haftung der Stadt

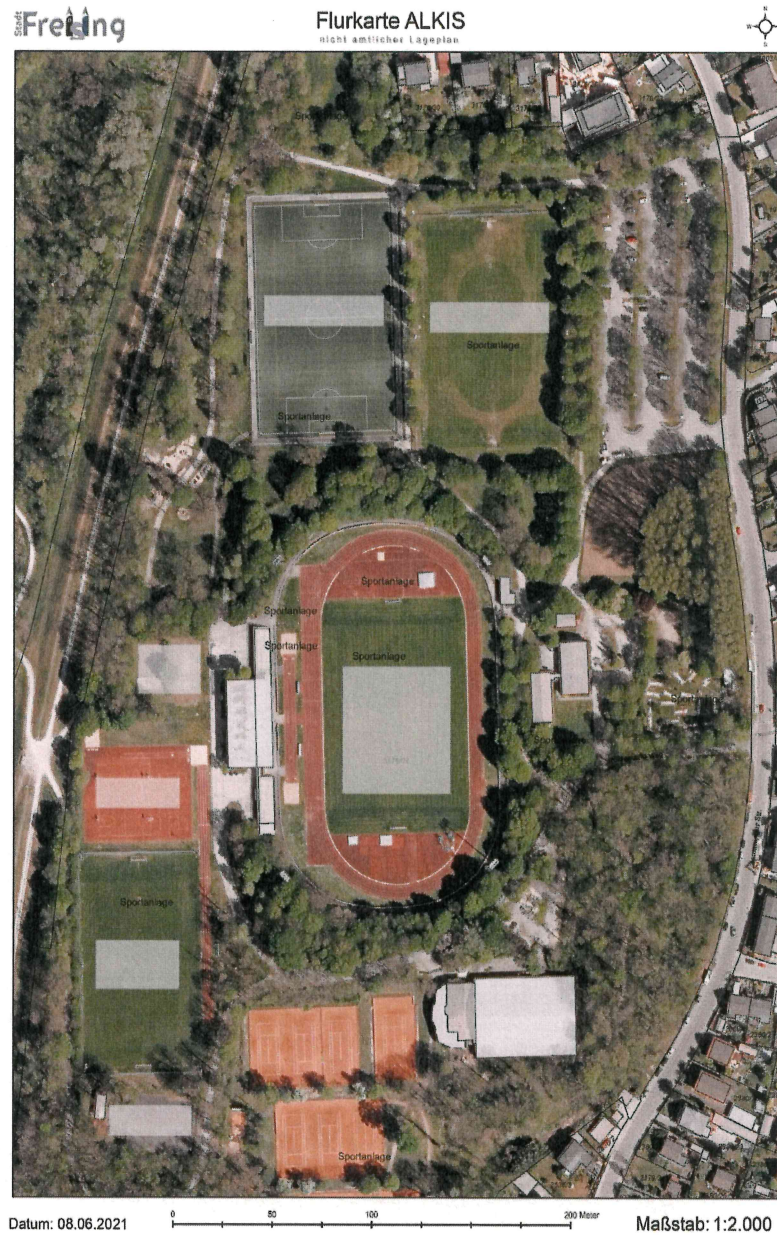
- (1) Die Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Freising und ihre Beschäftigten oder Beauftragten haften den Besuchern und übrigen Benutzern für Unfälle und sonstige Schäden, die bei Benutzung des Areals und ihrer Einrichtungen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Anlage durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Haftung der Stadt Freising aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt Freising haftet jedoch nur, sofern der Besucher oder Benutzer nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.
- (3) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die ordnungsgemäß abgegeben werden (Fundsachen), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13 Ahndung von Zuwiderhandlung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) den Ordnungsvorschriften des § 7 Abs. 1 bis 6 zuwiderhandelt;
 - b) entgegen § 8 den Anordnungen der zur Aufsicht bestellten Personen nicht Folge leistet;Ordnungswidrigkeiten werden gemäß Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu € 2.500.-- geahndet.
- (2) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere die des Waffengesetzes zum Verbot vom Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, bleiben unberührt.
- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (4) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung von dem Gelände verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten bisherige Benutzungsordnungen/-satzungen außer Kraft.



Freising, den 14.02.2022


Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister